OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-602914/5/SE**

Datum: **Linz, 19. März 2020**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Ellmer über die Beschwerde von H J R, vertreten durch Ing. Mag. K H, Rechtsanwalt, x, x, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 4. Jänner 2019, GZ: VerkR96-18014-2018, betreffend Abweisung eines Wiedereinsetzungs-antrages sowie Zurückweisung einer Beschwerde nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (in der Folge: belangte Behörde) vom 4. Jänner 2019, GZ: VerkR96-18014-2018, wurde in Spruchpunkt I. der Antrag vom 20. Dezember 2018 auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand von H J R (in der Folge: der Beschwerdeführer) als unbegründet abgewiesen sowie in Spruchpunkt II. die eingebrachte Beschwerde vom 20. Dezember 2020 als verspätet zurückgewiesen.

Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass kein minderer Grad des Versehens vorliege, da die zumutbare Sorgfalt außer Acht gelassen worden sei. Die eingebrachte Beschwerde sei daher auch als verspätet zurückzuweisen gewesen.

I.2. Im angefochtenen Bescheid ist eine Rechtsmittelfrist von vier Wochen zur Erhebung einer Beschwerde angeführt. Mit Spruchpunkt II. des angefochtenen Bescheides hat die belangte Behörde eine Beschwerdevorentscheidung getroffen. Die Frist für einen Vorlageantrag beträgt zwar zwei Wochen, aber aufgrund der Rechtsmittelbelehrung mit einer Frist von vier Wochen, gilt die vom Beschwerdeführer gegen den gegenständlichen Bescheid eingebrachte Beschwerde und hinsichtlich Spruchpunkt II. zu wertenden Vorlageantrag als fristgerecht.

In der Beschwerde wurde zusammenfassend angeführt, dass dem Beschwerdeführer das gegenständliche Straferkenntnis der belangten Behörde am 13. September 2018 zugestellt worden sei und er es an seinen Rechtsvertreter etwa einen bis zwei Tage vor Beschwerdeerhebung gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich übermittelt habe. Er habe eine Verständigung seines Rechtsvertreters erhalten, wonach dieser das Straferkenntnis wegen des angeblichen „Radar- oder Laserblockers" bzw. wegen des Vorfalls am 19. Juni 2018 angefochten habe. Der Beschwerdeführer habe angenommen, dass auch gegen das gegenständliche Straferkenntnis der belangten Behörde Beschwerde eingebracht worden sei. Erst als er die Mahnung der belangten Behörde am 12. Dezember 2018 erhielt, habe er bemerkt, dass „etwas schiefgegangen" sein musste. Der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers habe das gegenständliche Straferkenntnis der belangten Behörde nie erhalten. Wenn der Beschwerdeführer nicht die Information über die Beschwerdeerhebung im engen zeitlichen Konnex zur Übermittlung des gegenständlichen Straferkenntnisses erhalten hätte, hätte er sich über das Einlangen bei seinem Rechtsvertreter erkundigt. Aufgrund der unglücklichen Verkettung von Umständen liege kein schweres Verschulden an der gegenständlichen Säumnis vor.

I.3. Mit Schreiben vom 11. Februar 2019, eingelangt am 18. Februar 2019, legte die belangte Behörde die Beschwerde samt Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich führte am 28. Februar 2020 eine mündliche Verhandlung durch, bei der der Beschwerdeführer und sein Rechtsvertreter anwesend waren. Die belangte Behörde ist entschuldigt ferngeblieben.

Der Beschwerdeführer und sein Rechtsvertreter konnten im Rahmen der Verhandlung jeweils ihre rechtlichen Standpunkte präzisieren und dartun sowie an der Ermittlung des relevanten Sachverhalts mitwirken.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verfahrensakt, das Beschwerdevorbringen und Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 28. Februar 2020.

II.2. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt gilt als erwiesen:

Der Beschwerdeführer ist Geschäftsführer der P I H GmbH und einiger anderer Unternehmen.

Die Aufforderung zur Rechtfertigung der belangten Behörde vom 9. Juli 2018, GZ: VerkR96-18014-2018, die den gleichen Tatvorwurf enthält wie das verfahrens-gegenständliche Straferkenntnis wurde dem Beschwerdeführer an seiner Wohnadresse durch Hinterlegung am 12. Juli 2019 zugestellt. Diese Aufforderung zur Rechtfertigung wurde nicht mangels Behebung an die belangte Behörde von der Post rückübermittelt.

Der Beschwerdeführer erhielt das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 20. August 2018 am 24. August 2018 als nach außen zur Vertretung Berufener der P I H GmbH, die zum Tatzeitpunkt Zulassungsbesitzerin des verfahrensgegenständlichen Kraftfahrzeuges war.

Beide Straferkenntnisse betreffen den Vorfall am 19. Juni 2018, 16.30 Uhr, Gemeinde X, Autobahn AX bei km 191.870.

Der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers nahm am 31. August 2018 Akteneinsicht bei der Landespolizeidirektion Oberösterreich. Dabei erkundigte er sich, ob ein weiteres Strafverfahren gegen den Beschwerdeführer als Lenker eingeleitet wurde bzw. wird. Dies wurde verneint. Auch konnte aus den Rückfragen bei der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land nichts anderes abgeleitet werden.

Der Beschwerdeführer wurde noch am 31. August 2018 über das Ergebnis der Akteneinsicht und insbesondere über eine mögliche Doppelbestrafung als Zulassungsbesitzer und Lenker informiert, wobei der Rechtsvertreter den Beschwerdeführer darauf hinwies, dass eine Bestrafung als Lenker wahrscheinlich nicht erfolgen wird.

Das verfahrensgegenständliche Straferkenntnis der belangten Behörde vom 11. September 2018, GZ: VerkR96-18014-2018, wurde dem Beschwerdeführer an seiner Wohnadresse am Freitag, 13. September 2018, zugestellt. Er bemerkte, dass das Straferkenntnis von einer anderen Behörde als das am 24. August 2018 zugestellte Straferkenntnis ergangen ist. Es ist ihm auch der Unterschied in den Tatvorwürfen aufgefallen, nämlich einerseits als Zulassungsbesitzer im Rahmen seiner Geschäftsführertätigkeit und andererseits als Lenker. Insbesondere aufgrund der Höhe der verhängten Geldstrafe, sah der Beschwerdeführer sich das verfahrensgegenständliche Straferkenntnis genauer an.

Dieses Straferkenntnis wurde entweder vom Beschwerdeführer persönlich oder seiner Assistentin mit E-Mail (dienstlich) an seinen Rechtsvertreter übermittelt. Wann genau dies erfolgte, kann nicht festgestellt werden. Es war jedoch vor Erhalt der Information des Rechtsvertreters, datiert mit 17. September 2018, über die Erhebung einer Beschwerde.
Der Inhalt dieses Schreibens lautet auszugsweise wie folgt:
„Betrifft: Verwaltungsstrafverfahren wegen angeblichen „Radar- oder Laserblocker" Vorfall vom 19.6.2018
[...]
Ich habe gegen das Straferkenntnis hinsichtlich des Vorfalles vom 19. Juni 2018 wegen angeblichen „Radar- bzw. Laserblocker" eine Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht ausgearbeitet.
Aufgrund meiner Beschwerde wird in den nächsten Monaten eine mündliche Beschwerdeverhandlung anberaumt werden. Sobald mir ein Termin über die Verhandlung vorliegt, werde ich berichten [...]"

Über das Einlangen des Straferkenntnisses erkundigte sich der Beschwerdeführer bei seinem Rechtsvertreter nicht.

Grundsätzlich erfolgt die Übermittlung von Unterlagen, Dokumenten, etc. durch den Beschwerdeführer persönlich oder dessen Assistentin an den Rechtsvertreter. Normalerweise bespricht der Beschwerdeführer nach Übermittlung von Straferkenntnissen die Angelegenheit mit seinem Rechtsvertreter telefonisch, insbesondere wenn er nicht wie üblich eine telefonische oder schriftliche Rückmeldung über seine Anliegen bzw. Aufträge erhält.

Der Beschwerdeführer ist ca. 200 Tage pro Jahr im Ausland.

II.3. Die Aussagen des Beschwerdeführers und des Rechtsvertreters waren glaubwürdig. Sie widersprachen den zur Einsicht vorgelegten Beweismitteln nicht.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat über die Beschwerde erwogen:

III.1. Anzuwendende Rechtslage:

III.1.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Verwaltungsgerichtsverfahrens-gesetzes - VwGVG, BGBl. I Nr. 33/2013, i.d.g.F., lauten:

„Beschwerde
Beschwerderecht und Beschwerdefrist

§ 7. [...]
(4) Die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG, gegen Weisungen gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 4 B-VG oder wegen Rechtswidrigkeit des Verhaltens einer Behörde in Vollziehung der Gesetze gemäß Art. 130 Abs. 2 Z 1 B-VG beträgt vier Wochen. Die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 2 B-VG beträgt sechs Wochen. Sie beginnt
1. in den Fällen des Art. 132 Abs. 1 Z 1 B-VG dann, wenn der Bescheid dem Beschwerdeführer zugestellt wurde, mit dem Tag der Zustellung, wenn der Bescheid dem Beschwerdeführer nur mündlich verkündet wurde, mit dem Tag der Verkündung,
[...]

Anzuwendendes Recht

§ 17. Soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, sind auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der §§ 1 bis 5 sowie des IV. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961, des Agrarverfahrensgesetzes – AgrVG, BGBl. Nr. 173/1950, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 – DVG, BGBl. Nr. 29/1984, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen in Bundes- oder Landesgesetzes sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.

§ 33. (1) Wenn eine Partei glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis - so dadurch, dass sie von einer Zustellung ohne ihr Verschulden keine Kenntnis erlangt hat - eine Frist oder eine mündliche Verhandlung versäumt und dadurch einen Rechtsnachteil erleidet, so ist dieser Partei auf Antrag die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu bewilligen. Dass der Partei ein Verschulden an der Versäumung zur Last liegt, hindert die Bewilligung der Wiedereinsetzung nicht, wenn es sich nur um einen minderen Grad des Versehens handelt.
[...]

(3) Der Antrag auf Wiedereinsetzung in den Fällen des Abs. 1 bis zur Vorlage der Beschwerde bei der Behörde, ab Vorlage der Beschwerde beim Verwaltungsgericht binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses zu stellen. In den Fällen des Abs. 2 ist der Antrag binnen zwei Wochen

1. nach Zustellung eines Bescheides oder einer gerichtlichen Entscheidung, der bzw. die das Rechtsmittel als unzulässig zurückgewiesen hat, bzw.
2. nach dem Zeitpunkt, in dem die Partei von der Zulässigkeit der Stellung eines Antrages auf Vorlage Kenntnis erlangt hat, bei der Behörde zu stellen. Die versäumte Handlung ist gleichzeitig nachzuholen.

(4) Bis zur Vorlage der Beschwerde hat über den Antrag die Behörde mit Bescheid zu entscheiden. § 15 Abs. 3 ist sinngemäß anzuwenden. Ab Vorlage der Beschwerde hat über den Antrag das Verwaltungsgericht mit Beschluss zu entscheiden. Die Behörde oder das Verwaltungsgericht kann dem Antrag auf Wiedereinsetzung die aufschiebende Wirkung zuerkennen. [...]
(5) Durch die Bewilligung der Wiedereinsetzung tritt das Verfahren in die Lage zurück, in der es sich vor dem Eintritt der Versäumung befunden hat.
[...]"

III.1.2. Die maßgeblichen Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG BGBl. Nr. 51/1991, i.d.g.F., lauten:

„5. Abschnitt: Fristen

§ 32. (1) [...]
(2) Nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Fristen enden mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat. Fehlt dieser Tag im letzten Monat, so endet die Frist mit Ablauf des Tages dieses Monats.

§ 33. (1) Beginn und Lauf einer Frist werden durch Samstage, Sonntage oder gesetzliche Feiertage nicht behindert.
(2) Fällt das Ende einer Frist auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, Karfreitag oder 24. Dezember, so ist der nächste Tag, der nicht einer der vorgenannten Tage ist, als letzter Tag der Frist anzusehen.
(3) Die Tage von der Übergabe an einen Zustelldienst im Sinne des § 2 Z 7 des Zustellgesetzes zur Übermittlung an die Behörde bis zum Einlangen bei dieser (Postlauf) werden in die Frist nicht eingerechnet.
(4) Durch Gesetz oder Verordnung festgesetzte Fristen können, wenn nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, nicht geändert werden."

III.2. Das verfahrensgegenständliche Straferkenntnis der belangten Behörde vom 11. September 2018, GZ: VerkR96-18014-2018, wurde dem Beschwerdeführer am 13. September 2018 ordnungsgemäß zugestellt. Die vierwöchige Beschwerdefrist endete daher mit Ablauf des 11. Oktober 2018.

Die Beschwerde langte per E-Mail am 21. Dezember 2018 bei der belangten Behörde ein und ist somit verspätet.

III.3. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, vgl. insbesondere das Erkenntnis vom 28.9.2016, Ro 2016/16/0013, ist entgegen den ErläutRV zum Verwaltungsgerichtsbarkeits-Ausführungsgesetz 2013, BGBl. I Nr. 33, (2009 BlgNR 24. GP, 8) bei Versäumen der Beschwerdefrist § 33 VwGVG für eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand die maßgebliche Bestimmung und nicht §§ 71, 72 AVG, insbesondere nicht § 71 Abs. 4 AVG, weil es sich um ein Verfahren über eine im VwGVG geregelte Beschwerde handelt (§ 17 VwGVG).

III.4. Selbst wenn man davon ausgeht, dass ein unvorhergesehenes bzw. unabwendbares Ereignis vorliegt, weil das verfahrensgegenständliche Straferkenntnis nicht wie üblich in der Kanzlei des Rechtsvertreters ankam und der Beschwerdeführer aufgrund des Schreibens vom 17. September 2018 keine Veranlassung sah, den Rechtsvertreter in der konkreten Angelegenheit auch noch persönlich zu kontaktieren, ist zu prüfen, ob kein Verschulden bzw. nur ein minderer Grad des Versehens des Beschwerdeführers an der Versäumung der Frist vorliegt. Der Begriff des minderen Grads des Versehens wird als leichte Fahrlässigkeit verstanden. Der Wiedereinsetzungswerber darf also nicht auffallend sorglos gehandelt haben, somit nicht die ihm nach seinen persönlichen Fähigkeiten zumutbare Sorgfalt außer Acht gelassen haben.

Der Beschwerdeführer hatte Kenntnis über die Möglichkeit einer Doppelbestrafung als Zulassungsbesitzer und Lenker. Er wusste, dass der Rechtsvertreter es nicht für wahrscheinlich hält, noch zusätzlich als Lenker belangt zu werden (Telefonat mit seinem Rechtsvertreter am 31. August 2018).

Zudem erkannte der Beschwerdeführer, wie er in der mündlichen Verhandlung ausführte, dass das verfahrensgegenständliche Straferkenntnis den Vorfall am 19. Juni 2018 betraf, von einer anderen Behörde als jenes vom 20. August 2018 ergangen ist sowie dass er zusätzlich auch als Lenker beschuldigt wurde. Er las sich dieses Straferkenntnis aufgrund der Höhe der verhängten Geldstrafe genauer durch.

Wenn der Beschwerdeführer angibt, dass er aufgrund des Schreibens seines Rechtsvertreters vom 17. September 2018 davon ausgehen durfte, dass damit auch das verfahrensgegenständliche Straferkenntnis angesprochen war, ist dem Folgendes entgegenzuhalten:

Der Rechtsvertreter schreibt u.a.:
„Ich habe gegen **das Straferkenntnis** hinsichtlich des Vorfalles vom 19. Juni 2018 wegen angeblichen „Radar- bzw. Laserblocker" **eine Beschwerde** an das Landesverwaltungsgericht ausgearbeitet.
Aufgrund **meiner Beschwerde** wird in den nächsten Monaten eine mündliche Beschwerdeverhandlung anberaumt werden....."

Aufgrund der Formulierung in der Einzahl kann nicht geschlossen werden, dass der Rechtsvertreter auch bereits über das verfahrensgegenständliche Straferkenntnis Bescheid wusste und auch gegen dieses schon ein Rechtsmittel einbringen wird. Insbesondere aufgrund des Gesprächs mit dem Rechtsvertreter am 31. August 2018, also nur ca. zwei Wochen zuvor, in dem die Möglichkeit einer vom Rechtsvertreter als nicht wahrscheinlich eingestuften Doppelbestrafung besprochen wurde, und der Kenntnis des Beschwerdeführers, dass er mit dem gegenständlichen Strafverfahren (zusätzlich) als Lenker belangt wird, hätte der Beschwerdeführer jedenfalls mit seinem Rechtsvertreter Kontakt aufnehmen müssen, um abzuklären, ob nun tatsächlich gegen beide Straferkenntnisse Beschwerden erhoben werden.

Der Beschwerdeführer hat somit die ihm nach seinen persönlichen Fähigkeiten (er ist Geschäftsführer) zumutbare Sorgfalt außer Acht gelassen. Es liegt daher kein Versehen minderen Grades vor, weshalb spruchgemäß zu entscheiden war.

III.5. Abschließend wird festgehalten, dass eine mündliche Verkündung der Entscheidung im Anschluss an die mündliche Verhandlung aufgrund der durch die Aussagen des Beschwerdeführers und seines Rechtsvertreters sowie der zur Einsicht vorgelegten Beweise neu hinzugekommenen und zu berücksichtigenden Aspekte, insbesondere hinsichtlich des Feststellens, ob und in welchem Ausmaß ein Verschulden des Beschwerdeführers vorliegt, nicht möglich war.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen und oben beispielhaft zitierten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, insbesondere zur Behandlung von Wiedereinsetzungsanträgen und zur Weiterleitung „ohne unnötigen Aufschub" iSd § 6 AVG ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof

beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Ellmer